

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum 1. Entwurf der 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warlow vom 25. Mai 2007

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 15.11.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Warlow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 02.12.2019	<i>Status</i>
---	-------------------------------------	---------------

Sachverhalt:

Am 06. Juni 2019 trat die neue Entschädigungsverordnung M-V in Kraft. Die letzte umfassende Anpassung der Entschädigungshöchstsätze gab es durch die Neufassung der Entschädigungsverordnung im Jahr 2013. Eine weitere spürbare Erhöhung der Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bei allen kommunalen Ehrenämtern ist zum jetzigen Zeitpunkt geboten, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Bürokratieaufwendungen anzupassen sowie verstärkt Anreize zu setzen, dass sich weiterhin viele qualifizierte Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten bewerben.

Die Höchstsätze für ehrenamtliche Bürgermeister und Amtsvorsteher wurden u.a. aufgrund eines gestiegenen Zeitaufwandes für die Ausübung des Ehrenamtes und der weiterhin bestehenden Sozialversicherungspflicht zusätzlich angehoben.

Für die Gemeinde Warlow sind nachfolgend aufgeführte Höchstsätze für funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen möglich, welche im Vergleich dargestellt werden.

Funktion	Höchstsätze alt	Höchstsätze neu	Bisherige Festlegung in Hauptsatzung
Bürgermeister	420 €	700 €	700 €
1. stellv. Bürgermeister	84 €	140 €	0 €
2. stellv. Bürgermeister	42 €	70 €	0 €

Die Entschädigung des Bürgermeisters sollte unverändert bestehen bleiben. Den Höchstsatz von 700 € können Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern erhalten. Die Gemeinde Warlow zählt mit Stand 30.06.2019 485 Einwohner. Die derzeitige Regelung in der Hauptsatzung resultiert aus den Jahren als die Gemeinde Warlow mehr als 500 Einwohner hatte.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie die sachkundigen Einwohner können nach der neuen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen höchstens 40 € erhalten. Derzeit sind 30 € festgelegt.

Ausschussvorsitzende können für jede von ihnen geleitete Sitzung künftig einen Höchstsatz von 60 € erhalten. Derzeit sind 40 € festgelegt.

Festlegungen zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind in der Hauptsatzung der Gemeinde Warlow geregelt, deshalb muss die Hauptsatzung dahin gehend geändert werden.

Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass diese nur durch „Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung“ beschlossen werden kann (§ 5 KV M-V).

Bei der Anzahl aller Mitglieder von 7 ist die „Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertreter“ 4, d.h. mit 4 und mehr Ja- Stimmen ist der Beschlussantrag angenommen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Gemeindevertreter.

Beschlussantrag:

1. „Die Gemeindevertretung Warlow erlässt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warlow in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage).“

oder

2. Die Gemeindevertretung Warlow erlässt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warlow in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen.“

.....

Anlage/n:

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

1. Entwurf

(Stand 12.11.2019)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warlow vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Warlow vom 25. Mai 2007

zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2019

Art. 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Warlow vom 25. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.05.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2, 3 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

§ 9

Entschädigungen

- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 €.
Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 €.
Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird quartalsweise auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.

Artikel 2

Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Warlow in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister